

Gegenargumente zu den Positionen der LAK-Befürworter Alterskasse? - Nein Danke!

Sanne, 15. März 2008

Nach dem Start der Aktion „Alterskasse? – Nein Danke!“ im November 2007, erreichten dem DBN inzwischen mehr als 1.500 Anrufe, Briefe und E-Mail von betroffenen Nebenerwerbsfamilien. Aus dieser Anzahl lässt sich eine repräsentative Aussage zu der Struktur der von der LAK-Problematik betroffenen Familien treffen.

Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass der DBN die Landwirtschaftliche Alterskasse (LAK) nicht grundsätzlich abschaffen will, auch stellen wird das Landwirtschaftliche Sozialversicherungssystem (LSV-System) nicht grundsätzlich in Frage, sondern fordern eine Anpassung dieses Systems an die Bedürfnisse und die Situation nebenberuflicher Landwirte in Deutschland.

Ausgangssituation:

Ehepaar (Er 41, Sie 38 Jahre alt), drei Kinder (11, 9 und 6 Jahre alt), monatliches außerlandwirtschaftliche Nettoeinkommen des Betriebsleiters: 1.700 € aus nichtselbständiger versicherungspflichtiger Beschäftigung, 16 ha Landwirtschaft im Nebenerwerb mit Viehhaltung (überwiegend extensiv und in benachteiligten Gebieten), die Ehefrau ist als Hausfrau ohne eigenes Einkommen

Argument 1:

Monatliches Familieneinkommen (netto) im Vergleich zwischen Nebenerwerbslandwirtschaftsfamilie und Familie mit ALG II – anspruchsberechtigte Familie

Nebenerwerbslandwirtschaftsfamilie		ALG II – anspruchsberechtigte Familie	
Betrag	Bezeichnung	Betrag	Bezeichnung
1.700 €	Arbeitsendgeld (netto)	624 €	Regelsatz zwei Erwachsene
150 €	landw. Einkommen	624 €	Regelsatz 3 Kinder < 14 Jahre
462 €	Kindergeld	600 €	Zuschuss für Miete und Nk.)**
- 260 €	zusätzliche Sozialabgaben)*	300 €	Zuverdienst)***
2.052 €	zur Verfügung stehendes monatliches Familieneinkommen)****	2.148 €	Zur Verfügung stehende monatliche Einkünfte und Zuschüsse der Familie)*****

)* zusätzliche Beiträge in das LSV-System, wobei der Betriebsleiter sich von LAK und LKK hat befreien lassen, das außerlandwirtschaftliche versicherungspflichtig beschäftigt, die Ehefrau ist als Bäuerin LAK-pflichtig mit 200 € (West)/180 € (Ost), hinzu kommen Beiträge zur LBG die nach LSV-Träger variieren

)** ein Ehepaar mit 3 Kindern erhält durchschnittlich einen Zuschuss für Miete, Heiz- und Nebenkosten von rund 6 €/m² bei rund 100 m² Wohnung – Zuschuss abhängig vom örtlichen Mietspiegel

)*** Zuverdienst wird angenommen, jeder der beiden Ehepartner erhält monatlich 150 € nach Abzug des anzurechnenden Einkommens aus einer geringfügigen Beschäftigung

)**** nicht berücksichtigt sind Belastungen der Familie in Form von Werbungskosten, z.B. Fahrtkosten zur außerlandwirtschaftlichen Arbeitsstelle des Betriebsleiters und ggf. die Notwendigkeit eines Zweitwagens

)***** nicht hinzugerechnet sind zusätzliche Leistungen der ARGE für Wohnungsausstattung, Bekleidung oder sonstiges, sowie keine Leistungen karitativer Organisationen (z.B. Die Tafel)

Der durchschnittlichen Nebenerwerbsfamilie steht monatlich weniger Familieneinkommen zur Verfügung, als einer vergleichbaren Familie mit Anspruch auf ALG II. Gleichzeitig leistet die Familie mit ihrer nebenberuflichen Landwirtschaft einen zusätzlichen gesellschaftlichen Beitrag als stabilisierender Faktor in der Agrarstruktur zur Erhaltung und Entwicklung des ländlichen Raumes.

Argument 2:

Zusätzliche Altersvorsorge, Stichwort: Rentenlücke

Rentenversicherung	Monatliche Nettobelastung der Nebenerwerbslandwirtschaftsfamilie)*	Rentenart	Monatliche Rentenleistung
Landwirtschaftliche Alterskasse (LAK)	212 € (West) 180 € (Ost)	Altersgeld)**	303 € (West) 266 € (Ost)
Riesterrente	38 €	Riesterrente)***	450 €

)* entsprechend der dargestellten Ausgangssituation ist der Betriebsleiter von der LAK befreit, die Ehefrau als Hausfrau ohne versicherungspflichtiges Einkommen hingegen ist beitragspflichtig in Höhe des angegebenen Beitrages – Ein Zuschuss zum LAK-Beitrag wird nicht gewährt, da das Bruttoarbeitseinkommen des Betriebsleiters über 30.000 € im Jahr liegt – es werden 25 Beitragsjahre zugrunde gelegt

)** je Beitragsjahr derzeit 12,13 € (West)/10,66 € (Ost) – Angabe: Mittelwert

)*** Garantierente zzgl. Überschussbeteiligung, kann bei den verschiedenen Anbietern Variieren

Soll die Familie eines Nebenerwerbslandwirtes auch im Alter abgesichert sein, dann zeigt sich, dass mit einer zusätzlichen Altersvorsorge, z.B. mit der Riesterrente, eine höhere Monatsrente bei deutlich niedrigerer monatlicher Belastung in der Beitragszeit erzielt werden kann. Gleichzeitig hat aber die Nebenerwerbslandwirtschaftsfamilie, wie im Argument 1 dargestellt, in der derzeitigen Situation kein Geld für eine zusätzliche Altersvorsorge wie die Riesterrente zur Verfügung.

Argument 3:

Zusätzliche Leistungen der LAK als gesetzliche Alterssicherung der Landwirte

Versicherungszeiten der Ehefrau (38)		
Berufsausbildung	3 Jahre	Deutsche Rentenversicherung
Berufsausübung (ggf. Arbeitslosigkeit)	8 Jahre	Deutsche Rentenversicherung
Kindererziehungszeiten	6 Jahre	Deutsche Rentenversicherung
Summe:	17 Jahre	

Mit einer Rentenbeitragszeit von 17 Jahren, hat die Ehefrau im Nebenerwerbsbetrieb einen vollen Leistungsanspruch bei der Deutschen Rentenversicherung erworben, d.h., auch Kuren können von der Ehefrau in Anspruch genommen werden und eine eigenständige Rente steht ihr nach Eintritt in das Rentenalter ebenfalls zu.

Zusammenfassung:

Die Landwirtschaftliche Alterssicherung der Ehegatten in nebenberuflichen Landwirtschaftsbetrieben ist unnötig und eine untragbare finanzielle Last für die Familien. Diese Situation muss der Gesetzgeber endlich berücksichtigen und handeln.

Trotz Milliardenzuschüsse in die Altersversorgung produziert der Staat Armut, wenn die Nebenerwerbslandwirtschaftsfamilien aufgrund hoher Beitrags- und Abgabenlast weniger Geld zur Verfügung haben als Familien mit einem Anspruch auf ALG II.

Gleichzeitig werden die Probleme im Alter (Stichwort: Rentenlücke) nicht gelöst, da den betroffenen Nebenerwerbslandwirtschaftsfamilien meist das Geld für eine zusätzliche Altersvorsorge fehlt. Aufgrund der abgesenkten Einkommensgrenzen für einen LAK-Beitragszuschuss, müssen die betroffenen Familien den vollen Beitrag in die LAK zahlen, was viele Landwirte mit kleinstrukturierten Haupterwerbsbetrieben nicht müssen, da diese einen Beitragszuschuss beantragen können.

Die Ungerechtigkeit im System liegt darin, dass der Nebenerwerbslandwirt in ein soziales Sicherungssystem gepresst wird, welches ausschließlich auf die Belange der Haupterwerbslandwirte zugeschnitten ist. Gleichzeitig werden die Nebenerwerbslandwirte durch die Anrechnung des Bruttoeinkommens (nicht des Nettoeinkommens) aus der nichtselbständigen außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit von Beitragszuschüssen ausgenommen, sie sind also die „melkende Kuh“ für die Haupterwerbsstrukturen im LSV-System.

Einzigste Lösung für viele Familien, sie geben den landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb auf. Unterstellt, dass die Flächen, Quoten, Zahlungsansprüche, Tiere, etc., an einen benachbarten Haupterwerbslandwirt gehen, so ist dennoch nicht anzunehmen, dass dieser staatlich erzwungene Strukturwandel ein Segen für den Haupterwerb ist. Bislang konnte dem DBN noch nicht dargelegt werden, dass in einem Haupterwerbsbetrieb, der einen benachbarten Nebenerwerbsbetrieb übernommen hat, der Wohlstand ausgebrochen ist. Die Denkweise, das im Wachstum der Betriebe – mehr Fläche, mehr Vieh – das Heil der deutschen Landwirtschaft liegt, ist eine Fehlannahme, genauso falsch, wie es die Annahme war, dass der Nebenerwerb der Ausstieg aus der Landwirtschaft sei und somit nur eine zwischenzeitlich begrenzte Erscheinung sei.

Lösungsansätze:

Der DBN stellt auch Lösungsansätze dar, diese könnten sein:

1. Generelle Befreiungsmöglichkeit für Landwirte im Nebenerwerb in der LAK.
2. Befreiungsmöglichkeit zur LAK, wenn eine zusätzliche Altersvorsorge besteht, z.B. Risterrente
3. Wiedereinführung der vom 01.01.95 bis 31.12.1999 geltenden Regelung, wonach sich die Ehegatten in landwirtschaftlichen Betrieben bis zu einem Wirtschaftswert von 15.000 DM befreien lassen konnten (ggf. Erhöhung der Grenze auf 25.000 DM Wirtschaftswert).
4. Änderungen der Satzungen der LSV-Träger, wonach eine Versicherungspflicht in der LAK und LKK erst ab 20 ha Landwirtschaft besteht.

Der DBN wird sich mit dem ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, für eine gesetzliche Änderung einsetzen um die Situation der nebenberuflichen Landwirtschaft in Deutschland zu verbessern.